



Rechtsverordnung zum
Bebauungsplan Nr. 005
„Speyer Nord I“
der Stadt Speyer

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter
<http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne>

Internetfassung



RECHTSVERORDNUNG

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen,
sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen
für das Bebauungsplangebiet

„Speyer - Nord I“

vom 9. Oktober 1969

Die Stadtverwaltung Speyer erlässt aufgrund des § 97 Abs. 2 Buchst. a, Ziff. 1 bis 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 32, 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.03.1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Rates der Stadt Speyer vom 9.5.1969 sowie nach Anhörung der Polizeidirektion Speyer vom 13.11.1968 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch Regierungsentschließung vom 18.7.1969 Az.: 421-360-S o/1a RV folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes „Speyer-Nord I“, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan i. M. 1:1000 dargestellt ist.

§ 2

Kellergaragen

Werden Garagen im Keller angeordnet, so muss zwischen der Straßenflucht und der Stelle, an der die Ausfahrt der Kellergarage das Straßenniveau erreicht, noch eine waagrechte Standfläche von mindestens 5 m Länge liegen.

§ 3

Dachform

Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen. Sie sollen jedoch, wie im bestehenden Teil vorhanden, gruppen- und straßenweise zusammengefasst bleiben.

§ 4

Dachneigung

Die Dachneigung soll im gesamten Wohngebiet 30° betragen. Abweichungen von 5° nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 5

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur bei den bestehenden Gebäuden des alten Baugebietes mit einer Dachneigung von mindestens 45° zulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Trauflänge betragen. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 6

Dacheindeckung

Zementgebundene Eindeckungen müssen farblich den vorhandenen Ziegeldächern angeglichen werden.

Vordächer sind in Form und Farbe den Hauptgebäuden anzupassen.

§ 7

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 50 cm, gemessen zwischen Oberkante Geschossdecke und Oberkante Fußpfette, zulässig.

§ 8

Sockelhöhe

Die Sockelbildung darf eine maximale Höhe von 80 cm nicht übersteigen.

§ 9

Außenanstrich etc.

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material und auffallendem Putzmuster sind untersagt.

§ 10

Einfriedungen

Alle Grundstücke mit Einzel- und Doppelhäusern sind straßenseitig einzufrieden. Diese Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,20 m, innerhalb ausgewiesener Sichtdreiecke nicht höher als 1,00 m sein. Die Sockelhöhe darf 40 cm, gemessen ab Gehsteighinterkante, nicht überschreiten. Die Verwendung von Maschendraht und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen sind in Putz und Farbe auf die Wohnhäuser abzustimmen.

Alle Einfriedungen der Baugrundstücke entlang der Autobahn unmittelbar westlich der Waldseer Straße sind als lebende Hecke auszubilden.

§ 11

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt, noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen- oder Landschaftsbild stört und soweit es mit anderen öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c, Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200,-- DM geahndet werden.

Die Androhung von Geldstrafen bis zu 500,-- DM oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 28. April 1970

Stadtverwaltung

In Vertretung:

Internetfassung



Erster Oberbürgermeister